

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Allgemeinverfügung Nr. 17/2020  
über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-  
Infektionsschutz-Grundverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

**§ 1 Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Schulen**

In den geschlossenen Kindertageseinrichtungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) und den staatlich allgemeinbildenden Schulen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) findet eine Notbetreuung nach § 8 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO statt.

**§ 2 Geltung weiterer Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der 3. Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 6/2020 vom 10. Juni 2020 und Nr. 16/2020 vom 15. Dezember 2020.

**§ 3 Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt bis einschließlich 10. Januar 2021 wirksam.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

**Hinweis:**

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3

Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

**Weiterer wichtiger Hinweis:**

**Die Notbetreuung umfasst in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem zuständigen staatlichen Schulamt Südthüringen die Betreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte in Bereichen zur Versorgung von Leib und Leben anderer oder zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unabkömmlich sind, sofern für diese Kinder keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, oder deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint (Notbetreuung). Dabei sind Kinder bis zum Ende der Klassenstufe 6 zu betreuen. Die in Satz 1 genannten Verantwortlichen legen in Abstimmung mit dem Landratsamt Sonneberg abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen den berechtigten Personenkreis, den Betreuungsumfang sowie die Art und Weise der Notbetreuung fest.**

Sonneberg, den 21. Dezember 2020

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

Siegel